

AGB für die Veranstaltungsreihe der Wands & Broomsticks Orga

Inhalt:

Einleitung

§ 1 - Zustandekommen des Vertrages

§ 2 - Regelwerk

§ 3 - Sicherheit

§ 4 - Mindestalter

§ 5 - Speisen und Getränke

§ 6 - Rauchen

§ 7 - Ausschluss vom Event

§ 8 - Location und Schadensersatz

§ 9 - Informationspflicht

§ 10 - Diebstahl

§ 11 - Haftung

§ 12 - Urheberrecht an Aufzeichnungen

§ 13 - Rücktritt, Übertragung des Teilnehmerplatzes, Nichtannahme der Anmeldung, Ausschluss von der Veranstaltung

§ 14 - Teilnehmerbeitrag, Zahlungsverzug

§ 15 - NSC-Klausel

§ 16 - Hinweis nach EU-DSGVO

§ 17 – Sonstiges

Vom 14. August 2011, zuletzt geändert am 01.04.2024

Einleitung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch kurz AGB, sind für jeden Teilnehmer der Veranstaltung bindend.

Sie sichern ein möglichst störungsfreies Zusammenagieren und werden jedem Teilnehmer, in Form der hier vorliegenden Datei, unterbreitet.

Beim Check-In der Veranstaltung werden sie noch einmal in ausgedruckter Form zur Einsicht vorliegen. Wir, der Veranstalter, weisen darauf hin, dass jeder Teilnehmer die AGB durch seine Anmeldung und die Entrichtung des Teilnahmebeitrages akzeptiert. Er verpflichtet sich somit im Sinne der Geschäftsbedingungen zu handeln.

Sollte ein Teilnehmer die vorliegenden AGB nicht akzeptieren, kommt es zum Ausschluss von der Veranstaltung, da somit der Vertrag zwischen dem Veranstalter und Teilnehmer nicht zustande kommt.

Gender-Hinweis | Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§1 - Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertrag kommt zustande durch die Anmeldebestätigung des Veranstalters. Reagiert der Veranstalter nicht innerhalb von 14 Tagen auf die Anmeldung des Teilnehmers, so ist der Teilnehmer an seine Anmeldung nicht mehr gebunden.

§ 2 – Regelwerk

1. Mit der Anmeldung, spätestens unverzüglich nach der Anmeldebestätigung, hat der Teilnehmer der Spielleitung eine Charakterbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Diese hat dem, vom Veranstalter vorgegebenen, Regelsystem zu entsprechen.
2. Mit seiner Anmeldung erkennt der Teilnehmer das vom Veranstalter vorgegebene Regelsystem als für das Spiel verbindlich an. Der Veranstalter ist berechtigt, auch nach Zustandekommen des Vertrages verbindliche Regeländerungen zu beschließen.
3. Der Veranstalter legt folgende Regelwerke fest:
 - Bathouland - Wands and Broomsticks System
 - Neuseeburg – DKWDDK

§ 3 – Sicherheit

1. Der Teilnehmer versichert, unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelischen Belastungen in der Lage zu sein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Soweit die zu erwartenden Belastungen nicht aus dem beigelegten Informationsmaterial hervorgehen, kann der Veranstalter im Zweifelsfall hierzu weitere Auskünfte erteilen.
2. Auf der Veranstaltung kann es zu Situationen mit Schockeffekten oder Horrorelementen kommen. Ebenfalls kann es passieren, dass in einer Situation die persönliche Bewegungsfreiheit für eine kurze Zeit eingeschränkt wird.
3. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Ausrüstung (insbesondere die von ihm verwendeten Polsterwaffen und Rüstungen) auf Spielsicherheit zu kontrollieren. Soweit sie den Sicherheitsbestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen, hat er sie selbständig aus dem Gebrauch zu nehmen. Jeder Teilnehmer haftet bei Verletzung oder Beschädigung durch unsachgemäß geführte Polsterwaffen und unsichere Ausrüstung selbst.
4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, über das normale Risiko von Live-Rollenspiel hinausgehende Gefährdungen für sich, andere Teilnehmer und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählen dazu das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstätten, das Benutzen von nicht sicheren Waffen oder Ausrüstung sowie übermäßiger Alkoholkonsum.
5. Wer Alkohol in einer Menge getrunken oder Medikamente zu sich genommen hat, die das Führen eines Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen unzulässig macht, hat von Kämpfen jeder Art sowie von körperlich gefährlichen Übungen wie Klettern unbedingt Abstand zu halten. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss vom Spiel.
6. Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, andere Teilnehmer gefährden oder den Anweisungen des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen in schwerwiegender Art und Weise, oder wiederholt, nicht Folge leisten, können von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages hat.
7. Jeder Teilnehmer erkennt die Rechte und Pflichten in diesen AGB sowie die Sicherheitsbestimmungen als auch die Pflichten, die sich aus den Spielregeln/ Verhaltenshinweisen ergeben, an.

§ 4 – Mindestalter

1. Personen unter 18 Jahren ist es nicht gestattet, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nicht zulässig.

§ 5 - Speisen und Getränke

1. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist der Konsum von alkoholischen Getränken untersagt, sofern der Veranstalter diesen Punkt nicht aufhebt und den Konsum gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit dem Ausschluss vom Event geahndet.
2. Mitgebrachte, ordentlich verpackte Speisen und Getränke sind so zu behandeln, dass sie weder die Räumlichkeiten, noch das Gelände verunreinigen. Verpackungen sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen! Sollte ein Teilnehmer dabei erwischt werden, Verpackungen unzumutbar zu entsorgen bzw. Speisen und Getränke entgegen diesem Punkt zu verwenden, wird von den Veranstaltern mit entsprechenden Maßnahmen, z.B. Putzdienst für das Gebäude, Kontrollgang zur Müllbeseitigung auf dem Gelände, etc. bedacht.

§ 6 – Rauchen

1. Das Rauchen ist innerhalb der Gebäude strengstens untersagt. Zum Konsum von Tabakwaren wird den Teilnehmern der Veranstaltung ein Bereich außerhalb der Gebäude zugewiesen. Dieser Rauchplatz ist von Zigarettenstummeln **frei zu halten!** Sollten vermehrt Zigarettenreste außerhalb des vorgesehenen Bereiches gefunden werden, sind diese unverzüglich durch die Raucher zu entfernen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nicht zulässig.

§ 7 - Ausschluss vom Event

1. Der Veranstalter des Events behält sich vor, Personen vom Event auszuschließen. Gründe hierfür sind u.a.:
 - übermäßiger Genuss von alkoholischen Getränken
 - Genuss von illegalen Drogen
 - übermäßiger Genuss von legalen Drogen
 - Übergriffe auf Teilnehmer (körperlich und geistig)
 - Zuwiderhandlungen gegenüber den Veranstalter
 - mutwillige Zerstörung des gepachteten Eigentums
 - Diebstahl (siehe §10)
 - die in § 5.1 genannten Gründe zum direkten Ausschluss von der Veranstaltung
 - Störung des Spieles (z.B. durch nicht abgesprochene Aktionen, welche sowohl das Zusammenspielen der Teilnehmer, als auch den Ablauf der Veranstaltung gefährden)
 - unbeherrschbares Verhalten eines Teilnehmers im Bezug auf Zusammenspiel und Zusammenleben von unterschiedlichen Personen in einem begrenzten Zeitraum
 - Aufhetzung von Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung
 - Sabotage der Veranstalter durch mutwillige Aktionen (z.B. Missachtung von Ansagen, Provokation der Veranstalter, etc.)
 - etc.
2. Des Weiteren werden Personen, welche selbst nach mehrmaliger Verwarnung der Veranstalter kein angemessenes Verhalten an den Tag legen, von der Veranstaltung ausgeschlossen.
3. Nach einem Ausschluss vom Event, hat der betroffene Teilnehmer seine Sachen zu packen und das Gelände zu verlassen. Personen ohne Auto wird die Möglichkeit angeboten, dass sie zum nächstgelegenen Bahnhof gebracht werden. Die Pflicht des Veranstalters endet mit dem Absetzen dieser Person am Bahnhofsgebäude.
4. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben für die entstehenden Kosten selbständig aufzukommen. Im Falle einesfahrens zum Bahnhof sind an den Fahrer des Wagens 15€ / Person zu entrichten!
5. Der Veranstalter übernimmt weder die Organisation noch die Kosten für den Rückweg!
6. Der Veranstalter behält sich vor, Personen auch im Nachhinein von weiteren Veranstaltungen auszuschließen, wenn das Fehlverhalten auf, vor oder nach der Veranstaltung stattgefunden hat.

§ 8 - Location und Schadensersatz

1. Das Veranstaltungsgelände ist mit entsprechendem Anstand zu benutzen. Schäden, sowohl am Außengelände als auch innerhalb der Gebäude sind zu vermeiden! Sollte es trotz aller Vorsicht zu Beschädigungen kommen, wird der Verursacher gemeinsam mit einem Veranstalter die auf dem Gelände ansässigen Verpächter des Geländes kontaktieren.
2. Ihnen obliegt die Entscheidung über den Ersatz des entstandenen Schadens. Hierbei kann sich der Verpächter auf §§823 Abs. 1 BGB zur Schadensersatzpflicht berufen.
3. Alle Teilnehmer haften selbständig für den entstandenen Schaden. Eine private Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
4. Bei **Vandalismus** wird zum einen der Pächter kontaktiert und zum anderen eine Anzeige bei der zuständigen Polizei aufgegeben. Im Anschluss tritt §7, der Ausschluss vom Gelände, in Kraft.
5. Sollte sich kein Teilnehmer als Verursacher des Schadens bekennen, wird bei der zuständigen Polizei eine Anzeige gegen "Unbekannt" eingereicht. Somit geht die Klärung dieses Falles direkt an die Beamten über. Des Weiteren behält sich der Veranstalter das Recht vor, das Event auf Grund dieses Tatbestandes frühzeitig zu beenden.
6. In diesem Fall werden **keine** Kosten für Rückfahrten übernommen. Sollte der Verantwortliche im Nachhinein gefunden werden, sind resultierende Schadensersatzforderungen selbständig einzuklagen.

§ 9 – Informationspflicht

1. Die Teilnehmer, sowie der Veranstalter haben im Vorfeld, sowie während des Events eine Informationspflicht, welche eingehalten werden muss.

§ 10 – Diebstahl

- 1. Jeder Diebstahl wird bei der Polizei zur Anzeige gebracht!**
2. Der Verantwortliche wird sofort vom Event ausgeschlossen und hat die gestohlene Sache in unverändertem Zustand an den Besitzer zurückzugeben.
3. Des Weiteren wird diese Person von den kommenden Veranstaltungen ausgeschlossen.

§ 11 – Haftung

1. Mit Ausnahme der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit wird die Haftung des Veranstalters wie folgt beschränkt: Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.
2. Der Veranstalter haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt. Dazu gehören Anordnungen von Behörden, innere Unruhen, Terroranschläge, Feuer, Überschwemmungen, Stromausfälle, Unfälle, Sturm, Pandemien, Epidemien, Quarantänebestimmungen, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen, von denen die Veranstaltung beeinflusst wird.
3. Der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen sind nicht haftbar zu machen für Schäden, die durch nicht ermittelbare Dritte verursacht wurden.
4. Das Befahren des Geländes und des Parkplatzes mit eigenen Fahrzeugen jeglicher Art geschieht auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigungen. Der Parkplatz der Veranstaltung ist nicht überwacht. Für Diebstahl wird nicht gehaftet.

§ 12 - Urheberrecht an Aufzeichnungen

1. Alle Rechte an seitens des Veranstalters gemachten Ton-, Film- und Videoaufnahmen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

2. Der Veranstalter ist berechtigt, die ganze Veranstaltung oder Teile davon aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden.
3. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie dem vom Veranstalter verwendeten Ensemble von Begriffen, Eigennamen und Nicht-Spieler-Charakteren bleiben dem jeweiligen Rechteinhaber vorbehalten. Die Rechte an den Spielercharakteren, ihrer Geschichte sowie ihrem Teil der Handlung verbleiben bei dem jeweiligen Spieler.
4. Aufnahmen von Seiten der Teilnehmer sind für private Zwecke zulässig.
5. Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Veranstalters zulässig.

§ 13 - Rücktritt, Übertragung des Teilnehmerplatzes, Nichtannahme der Anmeldung, Ausschluss von der Veranstaltung

1. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.
2. Der Rücktritt ist dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen.
3. Der Veranstalter behält sich vor, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35% einzubehalten, wenn der Rücktritt bis sieben Wochen vor Beginn der Veranstaltung erklärt wird. Wird er ab der siebten Woche bis zur vierten Woche erklärt, werden 50% des Betrages einbehalten. Vier Wochen vor der Veranstaltung werden 80% einbehalten und ab 2 Wochen vor Veranstaltung findet keine Rückerstattung mehr statt und ab diesem Zeitpunkt ist der Rücktritt nicht mehr möglich.

§ 14 - Teilnehmerbeitrag, Zahlungsverzug

1. Die Zahlung des Teilnehmerbeitrages erfolgt grundsätzlich im Voraus. Sollte die Zahlung bis zum Veranstaltungstermin nicht erfolgt sein, so wird ein Säumniszuschlag von Euro 20,- fällig. Unberührt davon bleibt das Recht des Veranstalters, tatsächlich entstandene höhere Unkosten gegen Quittungsvorlage geltend zu machen.
2. Die Zahlung des Teilnehmerbeitrages wird in Staffelnzeiträume unterteilt. Der Betrag jeder Staffel ist zum fälligen Staffelnultimatum fällig, sollte dieser nicht schon in der vorherigen Staffel beglichen worden sein. Nach Ablauf des ersten Ultimatums, ist automatisch der nächsthöhere Betrag an die Veranstalter zu überweisen. Die angegebenen Staffelpreise gelten für den Eingang des Teilnahmebeitrages auf dem Konto des Veranstalters. Das Datum des Einganges der Anmeldung hat keinen Einfluss auf den zu zahlenden Betrag.
3. Ist der Teilnahmebeitrag noch nicht in voller Höhe entrichtet, ist der Veranstalter berechtigt, dem Teilnehmer eine Frist zur Zahlung zu setzen, verbunden mit der Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist den Platz einem Dritten überlässt. Die gesetzte Zahlungsfrist muss mindestens 8 Tage betragen.
4. Sollte der Teilnehmer überwiesen haben, diese Überweisung bis zum Staffelnultimatum aber beim Veranstalter noch nicht eingegangen sein, hat der Teilnehmer die Nachweispflicht über die Überweisung (Kopie des Überweisungsträgers oder Screenshot)
5. Bei Anmeldungen im Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.
6. Erst mit Eingang der Zahlung erhält der Teilnehmer die Bestätigung seines Platzes für die Veranstaltung und ist berechtigt, an der Veranstaltung teilzunehmen.
7. Teilnehmer, welche nach einem rechtskräftigen Rücktritt nicht innerhalb von 1 Monat ihre Kontodaten nicht, oder nur zum Teil abgegeben haben, damit der Veranstalter der Pflicht der Rückgabe nachkommen kann, haben keinen Anspruch mehr auf den von ihnen entrichteten Betrag, dieser geht in den Besitz des Veranstalters über.

§ 15 – NSC-Klausel

1. Der NSC ist an die Weisung der Spielleitung gebunden. Ihren Anordnungen hat er Folge zu leisten. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der NSC vom Gelände und vom Event verwiesen werden.
2. NSCs, die ihrer Rolle nicht nachgehen und übermäßig in eine Spielerrolle verfallen, können über ihren Teilnehmerbeitrag hinaus auf die volle Höhe des SC-Beitrags in Anspruch genommen werden.

§ 16 - Hinweis nach Bundesdatenschutzgesetz EU-DSGVO

1. Der Datenschutzverantwortliche für die Durchführung der EU-DSGVO ist namentlich die Wands & Broomsticks Orga. Zu erreichen unter der E-Mail-Adresse Datenschutz@wandsandbroomsticks.de.
2. Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, dass seine Daten von Beginn der Anmeldung an in einer automatisierten Kundendatei geführt werden.
3. Die gespeicherten Daten zur Person des Teilnehmers können Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail und freiwillige Angaben umfassen. Diese Stammdaten werden auf unbegrenzte Zeit gespeichert und dienen der Teilnehmersverwaltung, der direkten Kommunikation mit dem Teilnehmer im Zusammenhang mit der Veranstaltung, sowie der Veranstaltungsplanung. Darüber hinaus werden vorübergehend Daten zur jeweiligen Veranstaltung gespeichert (Charaktername, -klasse, etc).
4. Freiwillig angegebene Daten zum Gesundheitszustand des Teilnehmers werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
5. Der Teilnehmer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Ergänzung, Beschränkung, Löschung und Widerspruch. Bitte wenden Sie sich hierfür an die oben genannte E-Mail-Adresse.

§ 17 – Sonstiges

1. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bezüglich Verluste von Gegenständen oder Beschädigungen von Kleidung. Hierfür sind die Besitzer des jeweiligen Sachgutes selbst verantwortlich.
2. Bei Diebstahl erklärt sich der Veranstalter dazu bereit, für dessen Aufklärung zu sorgen.
3. Der Veranstalter weist darauf hin, dass sowohl Geldbeutel als auch Wertgegenstände **nicht** offen gelagert werden sollten. Dies kann zu Diebstählen verleiten!
4. Des Weiteren wird keine Haftung für während der Veranstaltung zugezogenen Erkrankungen übernommen!
5. Das Mitbringen von Tieren muss mit dem Veranstalter abgesprochen werden. Je nach Unterbringung fällt eine entsprechend zusätzliche Gebühr an. Teilnehmer, die gegen diese Bestimmung verstoßen, werden ohne Erstattung des Teilnahmebeitrages von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Ich habe die AGB gelesen, verstanden und akzeptiere sie mit meiner Anmeldung und dem Entrichten des Teilnahmebeitrages.